

Geschäftsordnung für das Investmentgremium des Vereins für Investmentforschung Weserbergland e.V. (im folgenden „Verein“ genannt)

§ 1

Zusammensetzung, Vorsitz und Geschäftsführung

- (1) Das Investmentgremium besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Der Vorsitzende des Investmentgremiums ist der 1. Vorsitzende des Vereins und bei dessen Abwesenheit wird er von einem anderen Vorstandsmitglied vertreten bzw. es wird ein Versammlungsleiter aus dem Gremium gewählt.
- (3) Die Geschäfts- und Protokollführung des Investmentgremiums liegt im Verantwortungsbereich des Sekretärs bzw. bei dessen Abwesenheit wird von dem Investmentgremium ein Vertreter gewählt.

§ 2

Rede- und Antragsrecht

Alle Vereinsmitglieder und geladene Gäste haben ein Rede- und Antragsrecht.

§ 3

Einladung, Sitzungstermine

- (1) Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Investmentgremiums unter Versendung der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen auf elektronischen Weg mit der Frist von 24h ein.
- (2) Sitzungen können auch über virtuelle Meetingräume abgehalten werden.

§ 4

Aufgaben und Rechte

Das Investmentgremium ist ein beratendes Gremium für den Verein für Investmentforschung Weserbergland e.V. Hierin soll über Investmentideen diskutiert und anschließend eine Empfehlung für den Vorstand ausgesprochen werden.

§ 5

Öffentlichkeit

Das Investmentgremium tagt nicht öffentlich. Über die Zulassung von Gästen bestimmt der Versammlungsleiter.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Das Investmentgremium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit ist zu Beginn der Sitzung von dem Vorsitzenden zu prüfen und im Protokoll zu vermerken.
- (2) Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Mitglieder, die eine Anlageidee vorstellen, haben kein Stimmrecht.
- (3) Abstimmungen erfolgen nicht offen, soweit ein Drittel der Anwesenden eine geheime Abstimmung verlangt.
- (4) Das Investmentgremium kann Beschlüsse auch in Form von virtuellen Meetings treffen.

§ 7

Protokoll

- (1)** Über jede Sitzung ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.
- (2)** Das Protokoll wird allen Vereinsmitgliedern über den Email-Verteiler zugänglich gemacht.

§ 8

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.